

An die  
 Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
 z.H. Mag. Katharina Welzig  
 Schönkirchnerstraße 1  
 2230 Gänserndorf

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
Eingel.: 25. Juli 2018 GFWZ-A-1216/002 Zahl: Untert. 3-fach...Blg.

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/in, DW	Ort, Datum
-		BMG/PG/MYE	Rosenecker, DW 14337	Wien, 24. JULI 2018

**S 1 Wiener Außenring Schnellstraße**  
**Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)**  
**Antrag auf Erteilung einer teilkonzentrierten Genehmigung gem § 24 Abs 3 UVP-**  
**G 2000 iVm § 24f UVP-G 2000 und insbesondere iVm NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ASFINAG Baumanagement GmbH (ASFINAG BMG) übermittelt im Vollmachtsnamen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) zum Vorhaben

**S 1 Wiener Außenring Schnellstraße**  
**Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl**  
**(Spange Seestadt Aspern)**  
**km 0,0+00,00 – 4,4+95,99**  
**Projektlänge = 4. 730,83**

das Einreichprojekt in 3-facher Ausfertigung samt Beilagen.

### Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die S 1 Spange Seestadt Aspern beginnt im Knoten Raasdorf mit der Anbindung an die S 1 Schwechat - Süßenbrunn. Um eine Bündelung der Verkehrsträger zu erreichen, wird die Trasse bereits unmittelbar nach dem Knoten im Bereich der Landesgrenze Wien/Niederösterreich bis an die Grundgrenze der Bahnstrecke Stadlau - Marchegg herangeführt. Anschließend verläuft die S 1 Spange Seestadt Aspern auf ihrer gesamten Länge nördlich der Bahnstrecke. Zwei Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn mit beidseitigen Abstellstreifen und eine bauliche Mitteltrennung gewährleisten eine hohe Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit.

Zur Anbindung der S 1 Spange Seestadt Aspern an das bestehende Wiener Straßennetz sind insgesamt drei Anschlussstellen vorgesehen. Die Anschlussstelle Telefonweg verknüpft den Telefonweg südlich der Bahn mit der Schafflerhofstraße nördlich der S 1 Spange Seestadt Aspern. Dadurch ist es möglich, die beiden bestehenden Eisenbahnkreuzungen bei Telefonweg und Schafflerhofstraße durch eine gemeinsame Überführung zu ersetzen und einen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu leisten. Über die beiden Anschlussstellen Seestadt Ost und Seestadt West ist die Anbindung an das Stadterweiterungsgebiet Seestadt Aspern vorgesehen. Alle Anschlussstellen sind so geplant, dass sie bei möglichst geringem Flächenverbrauch die erforderliche Leistungsfähigkeit aufweisen. Zur Verbindung der Lebensräume ist östlich der Anschlussstelle Seestadt Ost bei der Cassinonestraße eine Grünbrücke über die S 1 Spange Seestadt Aspern und die Bahnstrecke geplant. Auch hier wird die bestehende Eisenbahnkreuzung durch eine kreuzungsfreie Querung ersetzt.

Der Abschnitt S 1 Spange Seestadt Aspern endet bei der Anschlussstelle Seestadt West. Eine Weiterführung zur A 23 Südosttangente Wien wird von der Stadt Wien als Stadtstraße umgesetzt werden.

### Zur Übernahme von nichtamtlichen Sachverständigen

Eine Übernahme von nichtamtlichen Sachverständigen aus dem Genehmigungsverfahren nach § 24 Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) iVm § 24h Abs 1 (nunmehr § 24f Abs 1) UVP-G 2000, § 4 Abs 1 Bundesstraßengesetz 1971, § 17 Forstgesetz 1975 und § 7 Abs 1 Straßentunnel-Sicherheitsgesetz des BMVIT für das 2. teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren wird aus den nachstehend angeführten Gründen von der ASFINAG Bau Management GmbH als sinnvoll erachtet.

Gemäß § 24f Abs 7 UVP-G ist durch die UVP-Behörde auf „eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken“. Diese Kontinuität der Sachverständigen hat sich in Projekten der ASFINAG bewährt und wird daher auch im gegenständlichen Projekt unterstützt und gewünscht.

Allerdings setzt sich der § 24f Abs 7 UVP-G nicht mit der Frage der Kostentragungspflicht auseinander (vgl. Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, Rz 8 zu § 24h Abs 7 UVP-G).

Da überdies, soweit ersichtlich, das NÖ NSch G keine spezielle Regelungen zur Kostentragung von SV-Gebühren enthalten, richtet sich die für den vorliegenden Fall relevante Rechtslage uE nach den (subsidiär anwendbaren) Bestimmungen des § 52 und § 76 AVG. Diese Regelungen lauten (auszugsweise) wie folgt:

So kann die Behörde gemäß § 52 Abs 2 AVG ua nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn „Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen“, oder dies „mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist“.

Die Bestellung des nichtamtlichen SV nach § 52 Abs 2 AVG könnte die Behörde im vorliegenden Fall uU damit argumentieren, dass der nichtamtliche SV des UVP-Verfahrens beim BMVIT angesichts ihrer Vorerfahrungen mit dem S 1-Projekt bereits eingehend mit der Sachlage vertraut sind und deren Bestellung daher im Sinn dieser Regelung "mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist" (vgl. zur diesbezüglichen Rechtsprechung Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum AVG, 2. Teilband, Rz 40 zu § 52 AVG mwN).

In diesem Fall hätte die ASFINAG nach § 76 Abs 1 AVG sämtliche Kosten der nichtamtlichen SV zu tragen.

Die ASFINAG BMG stellt im Vollmachtsnamen der ASFINAG den

### **Antrag**

auf Erteilung einer teilkonzentrierten Genehmigung gemäß § 24f UVP-G 2000 iVm den auf das Vorhaben anwendbaren vom Land zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen, insbesondere nach dem Niederösterreichischen Naturschutzgesetz (NÖ NSchG 2000) idgF.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen unser Projektleiter Herr DI Rosenecker Philipp (Tel. 050108 14337, email: [philipp.rosenecker@asfinag.at](mailto:philipp.rosenecker@asfinag.at)) gerne zur Verfügung. Wir ersuchen die behördlichen Zustellungen an [baumanagement@asfinag.at](mailto:baumanagement@asfinag.at) sowie an die zuständige Projektleitung zu richten.

Mit freundlichen Grüßen



DI Alexander Walcher



DI Andreas Frömm

AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-  
FINANZIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT

#### Beilagen

- Projektunterlagen in Papierform 3-facher Ausfertigung; 1- fach digital USB- Stick
- Vollmacht ASFINAG in Kopie
- Sachverständigenliste

## VOLLMACHT

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, FN 92191a, (ASFINAG), vertreten durch die Vorstände Dr. Klaus Schierhackl und Mag.<sup>a</sup> Karin Zipperer, bevollmächtigen die

**ASFINAG Bau Management GmbH**  
**1030 Wien, Modecenterstraße 16,**

sie in sämtlichen Verfahren und Rechtsakten im Zusammenhang mit dem Neubau und dem Ausbau des hochrangigen Straßennetzes in Österreich und in Verfahren zur Übernahme oder Auflassung von Straßen oder Straßenteile im hochrangigen Straßennetz Österreichs zu vertreten und sämtliche erforderliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, alle Schriftstücke, Eingaben und Urkunden zu unterfertigen und überhaupt alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die sie in diesen Angelegenheiten für nützlich und notwendig erachtet.

Die ASFINAG erteilt der ASFINAG Bau Management GmbH daher auch Vollmacht im Sinne des § 10 AVG.

Wien, am 20. November 2017



Autobahnen- und Schnellstraßen-  
Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Diese Abschrift (Fotokopie) stimmt mit dem mir vorliegenden Original überein. --  
Linz, am 23.02.2018 (dreiundzwanzigsten Februar zweitausendachtzehn). -----



  
**Mag. Michael HAWEL**  
als bestellter Substitut der vakanten  
Amtsstelle des öffentlichen Notars  
Dr. Jürgen Hohla in Linz

# UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

## S1 Wiener Außenring Schnellstraße

### Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl

#### (Spange Seestadt Aspern)

km 0,0+00,00 – 4,4+95,99

## UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN

### Fachgebiete:

01 Fachbereiche Verkehr und  
Verkehrssicherheit

02 Fachbereich Lärm

03 Fachbereich Erschütterungen

04 Fachbereiche Luftschadstoffe  
und Klima

05 Fachbereich Humanmedizin

06 Fachbereiche Boden, Abfallwirtschaft  
und Altlasten

07 Fachbereiche Tiere und deren  
Lebensräume

08 Fachbereiche Pflanzen und deren  
Lebensräume, Landschaft und  
landschaftsgebundene Erholung

09 Fachbereiche Oberflächengewässer  
und Grundwasser

10 Fachbereiche Raumplanung,  
Sachgüter, Ortsbild, Freizeit und  
nichtlandschaftsgebundene Erholung

11 Fachbereich Kulturgüter

12 Fachbereich Forstwirtschaft (Waldökologie)  
und Wildökologie

13 Fachbereich Hydrogeologie

UVP-Koordination BMVIT

externe UVP-Koordination  
im Auftrag des BMVIT

### Sachverständige:

Univ.- Prof. DI Dr. Martin FELLENDORF

Ao. Univ.-Prof. DI Dr. Christian KIRISITS

Ao. Univ.-Prof. DI Dr. Rainer FLESCHE

DI Karl SCHÖNHUBER

Dr. Thomas EDTSTADLER

DI Dr. Kiril ATANASOFF

Dr. Hans Peter KOLLAR

DI Thomas KNOLL

DI Kerstin MOSER

DI Hans EMRICH

Mag. Christoph BLESLE

DI Martin KÜHNERT

Mag. Christian WOLFF

DI Christof Rehling

DI Karl Schönhuber

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND  
TECHNOLOGIE

GRUPPE INFRASTRUKTURVERFAHREN UND VERKEHRSSICHERHEIT  
RADETZKYSTRASSE 2, 1030 WIEN